

Staatsanwalt des Bundes:  
Juristische Mitarbeiterin:  
Protokollführerin:  
Verfahrensnummer:  
Bern, 10. März 2015

Andreas Müller  
[REDACTED]  
SV.13.1374-MUA

## Einstellungsverfügung Art. 319 ff. StPO

In der Strafuntersuchung

Beschuldigte Personen

A. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_ wohnhaft \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_,  
verteidigt durch Rechtsanwalt Stefan RECHSTEINER, \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
**Unbekannt**, und  
B. \_\_\_\_\_, (subsidiär), \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
verteidigt durch Rechtsanwalt Dieter GYSIN, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_,  
\_\_\_\_\_.

Straftatbestände

Verdacht der Geldwäscherei und Gehilfenschaft zu Kriegsverbrechen durch Plünderung

In Anwendung von

Art. 12, 25 und 305<sup>bis</sup> StGB; 108 und 109 aMStG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. g Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; Art. 279, 319 ff. und 422 ff. StPO; Art. 73 StBOG; Art. 6 Abs. 4 Bst. b BStKR

Begründung

### Prozessgeschichte

#### 1. Anzeige

Die Nichtregierungsorganisation Track Impunity Always (TRIAL) mit Sitz in Genf erstattete am 30. Oktober 2013 Strafanzeige gegen die Firma B. \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_. Sie warf der B. \_\_\_\_\_ vor, von Juli 2004 bis Juni 2005 geplündertes Golderz (sogenanntes Rohgold oder Rohbarren) aus der an Uganda angrenzenden Region Ituri im Nordosten der Demokratischen Republik Kongo in der Schweiz für die C. \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ im Wissen um dessen illegale Herkunft

eingeschmolzen und zu Feingold verarbeitet zu haben.

Aus den umfangreichen Beilagen zur Strafanzeige geht hervor, dass die bewaffnete Miliz *Front des nationalistes et intégrationnistes* (FNI) von Mai 2003 bis mindestens April 2005 das Gebiet um die Stadt Mongbwalu und damit der „Goldschürf-Konzession Nr. 40“ in der ost-kongolesischen Region Ituri kontrollierte und aus dem widerrechtlichen Abbau von Golderz beträchtliche Erlöse erzielte, welche zur Beschaffung von Waffen und Finanzierung militärischer Operationen eingesetzt worden seien. Das illegal abgebaute Golderz sei durch die Lufttransportfirma eines im Goldhandel tätigen kongolesischen Geschäftsmannes namens D. \_\_\_\_\_ illegal nach Uganda exportiert und dort an die Firma E. \_\_\_\_\_ verkauft worden. Die E. \_\_\_\_\_ habe ihrerseits das Erz der Goldhandelsfirma C. \_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_ weiterverkauft, welche Golderz im Gesamtumfang von rund drei Tonnen von Juli 2004 bis Ende Mai 2005 durch die B. \_\_\_\_\_ zu Feingold verfeinern und anschliessend an Banken ausliefern liess.

Referenzcodes (wie z.B. ALBA und JONY), die in der Geschäftsbeziehung zwischen der E. \_\_\_\_\_ und der C. \_\_\_\_\_ verwendet wurden, belegten die illegale Herkunft des Goldes. Zudem seien verschiedene Angestellte von C. \_\_\_\_\_ spätestens im Oktober 2004 durch eine Vertreterin einer UNO-Expertengruppe ausdrücklich über die illegale Herkunft des Goldes in Kenntnis gesetzt worden. Aus den Begleitdokumenten zu den Goldlieferungen aus Uganda an die B. \_\_\_\_\_, welche Export- und Importlizenzen der Demokratischen Republik Kongo enthalten haben sollen, sei die ursprüngliche Herkunft des Goldes klar ersichtlich gewesen. Die B. \_\_\_\_\_ habe daher um die illegale Herkunft des von ihr verarbeiteten Goldes wissen müssen. Die Verarbeitung des Golderzes zu Feingold durch die B. \_\_\_\_\_ habe es unmöglich gemacht, die kriminelle Herkunft des Rohstoffs zu erkennen. Sie habe sich daher wegen Kriegsverbrechen und Geldwäscherei strafrechtlich zu verantworten.

## 2. Verfahrenseröffnung und Beweiserhebungen

Die Bundesanwaltschaft eröffnete nach Prüfung der Anzeige am 1. November 2013 eine Strafuntersuchung gegen A. \_\_\_\_\_ als Vizepräsident der B. \_\_\_\_\_, unbekannte Täterschaft, und subsidiär die B. \_\_\_\_\_, wegen Verdachts der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen) und Gehilfenschaft zu Kriegsverbrechen durch Plünderung (Art. 108 und 109 aMStG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. g Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte).

Am 4. November 2013 durchsuchte die Bundeskriminalpolizei den Sitz der beschuldigten Firma an der \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_. Dabei wurden umfangreiche Unterlagen zur Kundenbeziehung C. \_\_\_\_\_ und der firmeninternen Compliance-Abteilung sichergestellt bzw. fo-

rensisch gespiegelt, wo es sich um elektronische Daten handelte. Zeitgleich ordnete die Bundesanwaltschaft die echtzeit Telefonüberwachung der auf die B. \_\_\_\_\_ registrierten Rufnummern \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ an, weil davon ausgegangen werden musste, dass die Hausdurchsuchung beweiserlevante Telefonkontakte zwischen Verdächtigten provozieren könnte. Diese Überwachungsmassnahmen genehmigte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht Bern mit Entscheid vom 5. November 2013. Die Telefonkontrollen wurden am 8. November 2013 für die Anschlüsse \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ sowie am 14. November 2013 für die Anschlüsse \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ aufgehoben. Sie blieb für alle Anschlüsse ergebnislos.

### 3. Rechtshilfeersuchen an das Ausland

Nachdem bekannt wurde, dass die Metropolitan Police in London ebenfalls Abklärungen zum gleichen Tatvorwurf aber mit Fokus auf die C. \_\_\_\_\_ unternommen hatte, ersuchte die Bundesanwaltschaft die Central Authority des UK Home Office am 4. November 2014 rechtshilfeweise um Einsicht in die relevanten polizeilichen Ermittlungsakten. Die Vollzugsakten gingen am 2. Februar 2015 bei der Bundesanwaltschaft ein.

### 4. Verfahrensabschluss

Mit Schreiben vom 19. Januar 2015 wurde den Beschuldigten der Abschluss des Verfahrens angekündigt und bis 6. Februar 2015 Frist zur Stellung allfälliger Beweisanträge und zur Geltendmachung von Entschädigungen und Genugtuung gesetzt. A. \_\_\_\_\_ wie auch die B. \_\_\_\_\_ verzichteten innert Frist auf Beweisanträge sowie Entschädigungen und Genugtuung.

## **Verfahrenseinstellung**

### 5. Vorwurf der Gehilfenschaft zur Plünderung als Kriegsverbrechen

#### 5.1. Plünderung als Kriegsverbrechen

Der hier interessierende Art. 264g Abs. 1 Bst. c StGB (Plünderung als verbotene Methode der Kriegsführung) trat am 1. Januar 2011 und damit nach den inkriminierten Tathandlungen in den Jahren 2004/2005 in Kraft. Es gilt das Rückwirkungsverbot von Art. 2 StGB (Botschaft über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. April 2008, BBI 2008 3912). Der angezeigte Sachverhalt ist daher aus dem Blickwinkel der damals geltenden Art. 109 Abs. 1 aMStG i.V.m. Art. 4

Abs. 2 lit. g Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II; SR 0.518.522) zu würdigen, deren Tatbestandselemente mit heutigem Recht identisch sind und erst noch tiefere Strafen androhen.

Damit diese Bestimmungen überhaupt angewendet werden können, muss die Plünderung im Rahmen eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts begangen worden sein, der dann vorliegt, wenn eine Auseinandersetzung eine gewisse Intensität erreicht und die Konfliktparteien einen gewissen Organisationsgrad aufweisen (ICTY, *The Prosecutor v. Ljube Bošković and Johan Tarčulovski*, Judgement, 10. Juli 2008, IT-04-82-T, Rz 175 ff.). Die am Konflikt teilnehmenden bewaffneten Gruppen müssen unter einer verantwortlichen Führung stehen und aufgrund ihrer Organisation im Stande sein, anhaltende und koordinierte militärische Operationen zu planen und durchzuführen (Art. 1 Abs. 1 ZP II; BSK Strafrecht II-FIOLKA/ZEHNDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 264b N 24 f.).

#### 5.1.1. Bewaffneter Konflikt und Organisationsgrad der Konfliktparteien

Der Internationale Strafgerichtshof qualifizierte die Situation in Ituri von 1999 bis Juli 2003 als eine Besetzung durch Uganda, unter welcher zumindest von Juli 2002 bis Juni 2003 zeitgleich internationale und nicht internationale bewaffnete Konflikte stattfanden. Auch nach Errichtung der kongolesischen Übergangsregierung im Juli 2003 sei in der Region Ituri bis Dezember 2003 ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt ausgetragen worden, insbesondere durch die Kämpfe um die Stadt Mongbwalu. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei der FNI Konfliktpartei gewesen (ICC, *The Prosecutor v. Germain Katanga*, Judgement, 7. März 2014, ICC-01/04-01/07, Rz 1206 ff.; ICC, *The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, Trial Judgement, 14. März 2012, ICC-01/04-01/06, Rz 524 und Rz 536 ff.). Für September 2004 berichtet die UN über eine drastische Verschlechterung der Sicherheitslage, nachdem bewaffnete Gruppen Angriffe gegen die Zivilbevölkerung begangen hätten (UN Security Council, *Sixteenth report of the Secretary-General on the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo*, UN Doc. S/2004/1034, 31. Dezember 2004, Rz 11 ff.; Médecins Sans Frontières, *Nothing New in Ituri: The Violence Continues*, August 2005, S. 7 ff., abrufbar unter [www.kongokinshasa.de/dokumente/ngo/msf\\_0508.pdf](http://www.kongokinshasa.de/dokumente/ngo/msf_0508.pdf)). An militärischen Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Gruppierungen in der Region Ituri in der Zeit von Dezember 2004 bis 15. März 2005 beteiligte sich auch der FNI (UN Security Council, *Seventeenth report of the Secretary-General on the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo*, UN Doc. S/2005/167, 15. März 2005, Rz 11 ff.). Es gelang den staatlichen Behörden bis August 2005 zwar, in der Region wieder Fuss zu fassen. Die Lage blieb aber instabil und namentlich die Schürfgelände befanden sich noch unter der Kontrolle

bewaffneter Rebellengruppen, namentlich des FNI (UN Security Council, *Eighteenth report of the Secretary-General on the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo*, UN Doc. S/2005/506, 2. August 2005, Rz 21 ff.).

Nach Ansicht des Internationalen Strafgerichtshofs verfügte der FNI über einen gewissen Organisationsgrad. Er sei eine in 2002 unter diesem Namen bekannt gewordene, organisierte bewaffnete Gruppierung der Lendu-Ethnie gewesen, die der von Uganda unterstützten *Force de résistance patriotique en Ituri* (FPRI) nahestand. Er sei hierarchisch aufgebaut und in der Lage gewesen, militärische Operationen zu planen und auszuführen (ICC, *The Prosecutor v. Germain Katanga and Mathieu Ngudjolo Chui*, Decision on the confirmation of charges, 26. September 2008, ICC-01/04-01/07, Rz 14; ebenso ICC, *The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo*, Decision on the confirmation of charges, 29. Januar 2007, ICC-01/04-01/06, Rz 237). Nach Angaben der UN kämpften der FNI und die *Forces Armées du Peuple Congolais* um die Kontrolle von Zollposten und Goldminen (UN Security Council, *Third special report of the Secretary-General on the United Nations Organization Mission in the Democratic Republic of the Congo*, UN Doc. S/2004/650, 16. August 2004, Rz 30). Wegen der hohen Einnahmen seien insbesondere die Minen in Mongbwalu hart umkämpft (UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1552 (2004)*, UN Doc. S/2005/30, 4. Januar 2005, Rz 127 ff.).

Die wiederholten Auseinandersetzungen im Kongo und insbesondere in der Region Ituri waren demnach keine vereinzelt auftretenden Gewalttaten von unorganisierten Räuberbanden. Mindestens bis zum 2. August 2005 (Datum des letzten hier interessierenden UN-Berichts) muss die dortige Situation daher als andauernder bewaffneter nicht internationaler Konflikt betrachtet werden, auf welchen die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle zur Anwendung kommen.

### 5.1.2. Plünderung

Der Begriff der Plünderung im Sinne von Art. 4 ZP II setzt voraus, dass der Täter dem Berechtigten für einen nicht unerheblichen Zeitraum eine Sache gegen oder ohne dessen Willen entzieht, in der Absicht, sich die Sache für den privaten oder persönlichen Gebrauch anzueignen (WERLE, *Völkerstrafrecht*, 3. Auflage, Tübingen 2013, Rz 1114). Er umfasst organisierte Plünderungen wie auch Einzelakte (IKRK, Kommentar zum Zusatzprotokoll II, abrufbar unter [www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/INTRO/475?OpenDocument](http://www.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/INTRO/475?OpenDocument), Rz 4542). Charakteristisches Merkmal ist, dass der Täter sich die fremde Sache unter Ausnutzung der umständehalber geminderten Schutzmassnahmen des Berechtigten aneignet (POPP, Kommentar zum Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927: Besonderer Teil, St. Gallen 1992, Art. 139 N 7). Teilweise wird zusätzlich gefordert, dass bei der Plünderung ein

Moment der Gewaltanwendung erfolgen müsse (ICTY, *Musić et. al*, Judgement, 16. November 1998, IT-96-21-T, Rz 591). Tatobjekt kann sowohl staatliches als auch privates Eigentum sein (IKRK, Kommentar zum Zusatzprotokoll II, a.a.O., Rz 4542).

Nach dem kongolesischem Bergbaurecht vom 11. Juli 2002 ist Golderz als verbundene natürliche Ressource grundsätzlich Staatseigentum. Diejenigen, die eine Berechtigung zum Abbau erwerben, werden am Extrakt Eigentümer (Art. 3 und 64 ff. Code Minier vom 11.07.2002, abrufbar unter [www.mines-rdc.cd/fr/documents/codeminier\\_fr.pdf](http://www.mines-rdc.cd/fr/documents/codeminier_fr.pdf)). Die Berechtigung zum kommerziellen wie auch handwerklichen Abbau wird von der zuständigen staatlichen Behörde an natürliche und juristische Personen vergeben (a.a.O., Art. 5). Die vergebenen Abbaulizenzen werden in einem staatlichen Register vermerkt (a.a.O., Art. 12). Firmen, die Lizenzen zum kommerziellen Abbau erhalten, sind verpflichtet, 5% ihres registrierten Kapitals an die Regierung zu übertragen (a.a.O., Art. 71). Handwerkliche Mineure bezahlen zum Erhalt ihrer Lizenzen einen festen Betrag, welcher über Richtlinien festgesetzt wird (a.a.O., Art. 111). Die Weiterverarbeitung des handwerklich abgebauten Golderzes bedarf einer zusätzlichen ministeriellen Lizenz (a.a.O., Art. 113). Der legale Export von Rohgold zur Verarbeitung im Ausland erfordert ebenfalls eine Autorisation durch den Minister (a.a.O., Art. 85).

Gemäss Berichten der UN-Expertenkommission und von Nichtregierungsorganisationen verloren die zur Vergabe von Berechtigungen zuständigen kongolesischen Behörden bereits vor 2004 die Kontrolle über den Goldabbau im Ostkongo. Insbesondere das Goldabbaugebiet rund um Mongbwalu, für welches die Konzession 40 vergeben wurde, war bereits im Jahre 1997 durch Rebellengruppen besetzt worden. Diese kämpften ab August 1998 (Beginn des 2. Kongokrieges) um die Kontrolle über die Region Ituri (ICC, *The Prosecutor v. Germain Katanga*, Judgement, 7. März 2014, ICC-01/04-01/07, Rz 432 ff.). Der staatliche Kontrollverlust entwickelte sich parallel zur Intensität des Konflikts, der durch die illegale Ausbeutung der Minen und durch Erhebung von Zöllen auf Gold und Diamanten finanziert wurde (UN Panel of Experts on the Illegal Exploitation of Natural Resources and other Forms of Wealth of the DRC, UN Doc. S/2003/1027, 15. Oktober 2003, Rz 44-46; International Peace Information Service, *The Political Economy of Resource Trafficking in the DRC*, September 2003, S. 55). Bis mindestens August 2005 ermöglichte dieser staatliche Kontrollverlust über die Region Ituri den bewaffneten Gruppen, ihre eigene Kontrolle über die militärische wie zivile Verwaltung auszuüben und dadurch ihre eigenen Interessen zu verwirklichen (UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1552 (2004)*, UN Doc. S/2005/30, 4. Januar 2005, Rz 26; ebenso UN Commission on Human Rights, *Report submitted by the independent expert on the situation of human rights in the Democratic Republic of the Congo, Mr. Titinga Frédéric Pacéré*, UN Doc.

E/CN.4/2006/113, 15. Februar 2006, Rz 67).

Dokumente, welche der FNI der UN Expertenkommission übergeben hat, bestätigen ebenfalls, dass der FNI im tatrelevanten Zeitraum die Kontrolle über die Goldminen in Mongbwalu übernommen hatte. Er errichtete quasi-staatliche Strukturen, die neben militärischen auch zivile Verwaltungseinheiten umfassten. Das FNI-eigene *Commissariat aux Mines et Energy* [sic] war verantwortlich für die Überwachung des handwerklichen Goldabbaus. Es vergab die entsprechenden Bewilligungen unter der Bedingung, dass Mineure USD 1 pro Tag an den FNI zum Betreten der Minen bezahlen und 30% ihrer Extrakte an den FNI abgeben mussten. Im August 2004 stellte diese Besteuerung des Goldabbaus die grösste Einnahmequelle des FNI dar (UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1616 (2005)*, UN Doc. S/2006/53, 23. Dezember 2005, Rz 89 ff.). Nach Schätzungen von Nichtregierungsorganisationen nahm der FNI hierüber zirka USD 20'000 monatlich ein. Den Berichten zufolge setzte der FNI zudem Zwangsarbeiter und Kinder ein, um das Minengut zu transportieren. Den örtlich zuständigen Behörden gelang es nicht, diese parallelen Strukturen zu beseitigen (Human Rights Watch, *The Curse of Gold: Democratic Republic of Congo*, Juni 2005, S. 51-57).

Das erbeutete Gold wurde gemäss den Berichten über Mongbwalu exportiert und in den internationalen Goldhandel eingebracht. Die UN-Expertenkommission bestätigte im Juli 2005 insbesondere, dass der Goldexport von Mongbwalu nach Uganda in den Händen von rund zwei Dutzend kongolesischen Händlern war, die in regelmässigen Abständen Flüge von Ituri nach Kampala organisierten. Der bedeutendste unter ihnen war der mittlerweile verstorbene D. \_\_\_\_\_, Eigentümer der F. \_\_\_\_\_. Er exportierte für den FNI alle 10 Tage rund 50 kg Gold, ohne hierfür je von staatlichen Behörden eine Lizenz gehabt zu haben. Er habe die Landeerlaubnis direkt vom FNI erhalten unter der Bedingung, dass er für den FNI Gold von Mongbwalu ins ugandische Kampala transportiere. In Uganda verkaufte D. \_\_\_\_\_ das Gold an die E. \_\_\_\_\_ (vgl. UN Security Council Committee Press Release, *Sanctions Committee Concerning Democratic Republic of Congo Adds Two Individuals, Five Entities to Assets Freeze, Travel Ban List*, UN Doc. SC/8987, 29. März 2007; UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1552 (2004)*, UN Doc. S/2005/30, 4. Januar 2005, Rz 128 f. und UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1596 (2005)*, UN Doc. S/2005/436, 26. Juli 2005, Rz 78 ff.).

Der Abbau und der Handel des Golderzes unter diesen Bedingungen erfolgten somit gegen den Willen und ohne Berechtigung der staatlichen Behörden. Der Einsatz von Gewalt war zudem verbreitet, weshalb das Vorgehen der FNI als Plünderung im Sinne von Art. 4 lit. g

ZP II zu erachten ist.

Der Goldabbau ist für die meisten Bewohner von Ituri die einzige Einnahmequelle und es wird die Tagesausbeute (wenn es denn eine gibt) zur Deckung des Lebensunterhaltes abends an lokale Händler verkauft, die das Gold einer ersten Abscheidung (Salpetersäure) unterziehen. Diese wiederum verkaufen an Zwischenhändler, die das Gold nach Uganda schmuggeln und dort an Grosshändler verkaufen. Dort wird das Gold in Barren gegossen und geht dann als Rohgold (Gold Doré) an Raffinerien in der ganzen Welt. Gold ist in diesem Handel Zahlungsmittel und Konsumgüter (Kaffee, Zucker, Öl) aus Uganda für die Menschen im Ostkongo folgen den gleichen Transportwegen wie das Gold, in umgekehrter Richtung. Der Tausch von Gold aus Ituri gegen Konsumgüter aus Uganda ist ein ständiger Kreislauf und auch die ugandischen Grosshändler sind auf einen raschen Absatz des Gold Doré angewiesen, um ihren Verpflichtungen gegenüber den Zwischenhändlern bzw. den Lieferanten von Konsumgütern nachzukommen. Zudem wird der Erlös aus dem illegalen Goldabbau bzw. aus der Erhebung von Steuern und Abgaben darauf von den jeweils herrschenden Rebellen Gruppen zur unmittelbaren Finanzierung ihres Kampfes benötigt (*Same Old Story: A background study on natural resources in the Democratic Republic of Congo*, Global Witness, Juni 2004, S. 32 ff., abrufbar unter [www.kongo-kinshasa.de/dokumente/ngo/GW\\_0704.pdf](http://www.kongo-kinshasa.de/dokumente/ngo/GW_0704.pdf); International Peace Information Service Report: *The Political Economy of Resource Trafficking in the DRC*, 09.2003, p. 12 ff., abrufbar unter [http://ipisresearch.eu/publications\\_detail.php?id=365](http://ipisresearch.eu/publications_detail.php?id=365); *Escaping the Conflict Trap: Promoting Good Governance in the Congo*, International Crisis Group, Africa Report N°114, 20. Juli 2006, S. 6 ff., abrufbar unter [www.crisisgroup.org/en/regions/africa/central-africa/dr-congo/114-escaping-the-conflict-trap-promoting-good-governance-in-the-congo.aspx](http://www.crisisgroup.org/en/regions/africa/central-africa/dr-congo/114-escaping-the-conflict-trap-promoting-good-governance-in-the-congo.aspx)). Daraus folgt, dass das von C. \_\_\_\_\_ gekaufte und von B. \_\_\_\_\_ raffinierte Gold zu einem zwar nicht klar bestimmbar aber zeitnah vor der Raffination liegenden Zeitpunkt illegal geschürft wurde.

### 5.1.3. Zusammenhang Plünderung und bewaffneter Konflikt

Um eine Tat als Kriegsverbrechen zu qualifizieren, muss der bewaffnete Konflikt für die Fähigkeit des Täters, das Verbrechen zu begehen oder für die Art und Weise der Begehung, oder für den Zweck der Tat von wesentlicher Bedeutung sein. Ein solcher Zusammenhang zwischen der Tat und dem bewaffneten Konflikt ist regelmässig dann zu bejahen, wenn die Tat einer Konfliktpartei zuzurechnen ist oder von ihr angeordnet bzw. geduldet wurde (WERLE, *Völkerstrafrecht*, 3. Auflage, Tübingen 2013, Rz 971-976). Gemäss den obigen Ausführungen steht ausser Frage, dass die Plünderungen durch den FNI in einem direkten, funktionalen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Ituri standen. Der FNI war Konfliktpartei und die Plünderungen dienten gerade dazu, die finanziellen Mittel und materiellen Bedürfnisse des FNI zu sichern, weshalb ein Nexus zwischen der Tat und dem Konflikt besteht.

Dass die Beschuldigten direkt an den Plünderungen beteiligt gewesen

seien, wird in der Anzeige zu Recht nicht behauptet und es liessen sich in der Untersuchung keinerlei Hinweise darauf finden. In der Literatur wird aber teilweise die Ansicht vertreten, auch der vorsätzliche Erwerb von illegal ausgebeuteten natürlichen Ressourcen über Intermediäre stelle eine rechtswidrige Aneignung und damit eine Plünderung dar. Zur Annahme der Täterschaft sei die Teilnahme an der ersten rechtswidrigen Aneignung nicht notwendig. Es genüge eine sukzessive rechtswidrige Aneignung (James STEWART, *Corporate War Crimes: Prosecuting the Pillage of Natural Resources*, New York 2012, Rz 44 ff.). Wie ausgeführt, raffinierten die Beschuldigten das Gold der C. \_\_\_\_\_ im Auftragsverhältnis und leiteten es an die bezeichneten Abnehmer weiter. Selbst wenn man der Ansicht STEWARTS folgen würde, kämen die Beschuldigten als Täter nicht in Frage, da sie das Gold im rechtlichen Sinne nie erwarben. Es kann hier offen bleiben, ob nach dieser Interpretation die E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ auch als Plünderer zu erachten sind, da nach Kenntnis der Bundesanwaltschaft (zumindest zurzeit) keine der nach dieser Ansicht als Plünderer zu verdächtigenden Personen oder Firmen der Schweizer Gerichtsbarkeit unterstehen.

#### 5.1.4. Zusammenfassung

Obenstehende Erwägungen zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass zum Tatzeitpunkt in den Goldabbaugebieten in Ituri ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt tobte, in dessen Kontext ohne jegliche staatliche Kontrolle Gold abgebaut wurde, weshalb das nach Uganda exportierte Gold mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit illegal geschürft worden war. Wegen dem nahen zeitlichen Konnex muss davon ausgegangen werden, dass auch das von den Beschuldigten für die C. \_\_\_\_\_ raffinierte Gold geplündert wurde. Eine direkte Tatteteiligung wurde weder angezeigt noch ist eine solche ersichtlich, weshalb eine allfällige Gehilfenschaft dazu zu prüfen ist.

#### 5.2. Gehilfenschaft zur Plünderung

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB). Die Hilfeleistung eines Gehilfen braucht nicht *conditio sine qua non* für den Erfolgseintritt zu sein, die blosser Förderung der Tat genügt. Die Unterstützung muss tatsächlich zur Straftat beigetragen haben, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als kausal erweisen. In Frage kommen grundsätzlich physisch-technische als auch intellektuelle Beihilfe (BGE 121 IV 109, 120, E. 3 a; BSK Strafrecht I - FORSTER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 25 StGB N 8), wobei physische Gehilfenschaft insbesondere die technisch-materielle Unterstützung umfasst (FORSTER, a.a.O., N 21).

Aus den im Rahmen der Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumenten geht hervor, dass die E. \_\_\_\_\_ der C. \_\_\_\_\_ in der Zeit von

Juli 2004 bis Juni 2005 Rohgold verkaufte. Die C. \_\_\_\_\_ wies die E. \_\_\_\_\_ an, das Gold auf dem Luftweg von Uganda in die Schweiz zur Verfeinerung an die B. \_\_\_\_\_ zu liefern. Auf diesem Weg gelangten in der Zeit vom 9. Juli 2004 bis 30. Mai 2005 rund 2950 kg Rohgoldbarren in die Schweiz.

Die E. \_\_\_\_\_ bestätigte der C. \_\_\_\_\_ die Übermittlung des Rohgoldes in einer „Proforma Invoice“ mit Menge und Reinheitsgehalt der einzelnen Lieferungen. Die C. \_\_\_\_\_ bezahlte daraufhin 90% des angegebenen Wertes an die E. \_\_\_\_\_. Nach Eingang des Goldes überprüfte die B. \_\_\_\_\_ die von der E. \_\_\_\_\_ gemachten Angaben bezüglich Gewicht und Reinheitsgehalt und bestätigte diese der C. \_\_\_\_\_. Nach Raffination ermittelte die B. \_\_\_\_\_ die exakte Feingoldmenge und verschickte das nunmehr am Goldmarkt handelbare Feingold gemäss jeweiligem Auftrag der C. \_\_\_\_\_ an deren Abnehmer, in der Regel als standardisierte Barren an Bankinstitute. Dieser Vorgang ist buchhalterisch nachvollziehbar, da die B. \_\_\_\_\_ für ihre Kunden (Einlieferer wie Abnehmer) so genannte Edelmetallkonten führte, wo die Ein- und Ausgänge in Feingoldgehalt gutgeschrieben bzw. belastet wurden. Wirtschaftlich Berechtigte am verarbeiteten Gold blieb *in concreto* stets die C. \_\_\_\_\_. Diesen Ablauf bestätigte eine durch die Metropolitan Police in London befragte Mitarbeiterin der G. \_\_\_\_\_, einer Tochterfirma der C. \_\_\_\_\_, welche für die Mutterfirma administrative Dienstleistungen erbrachte (Einvernahme \_\_\_\_\_ vom 4. Juni 2014, S. 3 f.).

Die Aufbereitung des Rohgoldes durch die B. \_\_\_\_\_ zu Feingold mit einem standardisierten Edelmetallgehalt steigerte dessen Wert und machte es auf dem internationalen Goldmarkt erst handelbar. Die Ermittlungen der UN-Expertenkommission belegen, dass erst der Absatz des geplünderten Rohgoldes ins Ausland dem FNI den Einkauf von für die Kriegsführung notwendigen Gütern ermöglichte (UN Group of Experts concerning the Democratic Republic of the Congo, *Report of the Group of experts submitted pursuant to resolution 1616 (2005)*, UN Doc. S/2006/53, 23. Dezember 2005, Rz 89). Die Raffination und damit Wertsteigerung des Rohgoldes durch die B. \_\_\_\_\_ ist somit ursächlich für die Plünderungen durch die FNI, in dem Sinne, dass ohne die Aussicht auf Verarbeitung zu Feingold mit standardisiertem Goldgehalt die Plünderung, der illegale Handel und das Schmuggeln des Rohgoldes für den FNI kein lukratives Geschäft gewesen wäre. Die B. \_\_\_\_\_ leistete somit objektiv Hilfe zu den vor Ort in Ituri begangenen Kriegsverbrechen.

Subjektiv muss der Gehilfe wissentlich und willentlich seinen Tatbeitrag leisten und Kenntnis vom Vorsatz des Haupttäters haben. Der Gehilfe will die Haupttat fördern und nimmt zumindest in Kauf, dass seine Hilfeleistung die Straftat erleichtert. Der Beihilfevorsatz muss sich auf die entsprechenden unrechtsbezogenen Merkmale der Haupttat erstrecken (BSK Strafrecht I - FORSTER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 25 N 3 ff.). Für die Gehilfenschaft zur Plünderung bedeutet dies, dass die Beschuldigten wussten und wollten, dass die Täter mit

der Absicht handelten, Berechtigte zu enteignen und die Sache zum privaten oder persönlichen Gebrauch zu verwenden (BSK Strafrecht II - KESHELAVA/ZEHNDER, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 264g N 32).

Es gibt in den beschlagnahmten Unterlagen keinerlei Hinweise auf ein Wissen der Beschuldigten um den Vorsatz der FNI und der mit ihr Handel betreibenden Individuen und Firmen. Die Beschuldigten vertrauten auf die Aussagen der C.\_\_\_\_\_, die bei Wiedereröffnung der Geschäftsbeziehung erklärte, dass die E.\_\_\_\_\_ völlig legal arbeite und ein staatlich anerkannter Goldhändler sei, dessen Aktivitäten vom ugandischen Staat gefördert würden. Die E.\_\_\_\_\_ habe gegenüber C.\_\_\_\_\_ bestätigt, „dass das Gold aus der Gegend seit Jahren ex- und nach Uganda importiert würde, von wo aus es regelmässig, offiziell exportiert, zu europäischen und südafrikanischen Raffineuren ginge“ (vgl. interne Notiz der B.\_\_\_\_\_ zur Wiedereröffnung der Kundenbeziehung C.\_\_\_\_\_ vom 7. Mai 2004). Die rechtshilfweise erhaltenen Erklärungen der Mitarbeiterin der Firma G.\_\_\_\_\_, die für die Administration der Geschäftsbeziehung mit der B.\_\_\_\_\_ verantwortlich war, bestätigen, dass selbst auf Seiten der C.\_\_\_\_\_ keine weiteren Abklärungen zur Herkunft der Mineralien getätigt wurden (Einvernahme [REDACTED] vom 4. Juni 2014, S. 5 f.). Andere Anhaltspunkte, anhand derer die Beschuldigten auf eine deliktische Herkunft des angelieferten Goldes und damit auf dessen Plünderung als Kriegsverbrechen hätten schliessen müssen, bestanden ebenfalls nicht.

Entgegen den Angaben in der Strafanzeige fand die Bundesanwaltschaft keine Hinweise darauf, dass die Vertreterin der UNO Expertengruppe Angestellte der C.\_\_\_\_\_ im Oktober 2004 ausdrücklich über die illegale Herkunft des Goldes in Kenntnis setzte und dieses Wissen an die B.\_\_\_\_\_ übermittelt worden war. Aus den rechtshilfweise erhaltenen Dokumenten ergibt sich vielmehr, dass selbst die befragten Mitarbeiter der G.\_\_\_\_\_ davon ausgingen, das Gold stamme aus Uganda und die E.\_\_\_\_\_ wolle ihre Quellen nicht preisgeben, um einen direkten Kontakt zwischen der C.\_\_\_\_\_ und den Goldlieferanten der E.\_\_\_\_\_ zu verhindern (Einvernahme [REDACTED] vom 4. Juni 2014, S. 10). Die von der E.\_\_\_\_\_ vorgegebenen Referenzcodes (z.B. ALBA, JONY) wurden - wie auch bei anderen Kunden - von der B.\_\_\_\_\_ unverändert übernommen und liessen keine Rückschlüsse auf die Herkunft des Rohgoldes zu. Die mit der Strafanzeige eingereichten Export- und Importbewilligungen, welche den Anschein des legalen Goldexports aus der Demokratischen Republik Kongo nach Uganda vermitteln sollten, waren gemäss übereinstimmenden Erklärungen der Mitarbeiter der G.\_\_\_\_\_ gegenüber der Metropolitan Police nicht Bestandteil der von der E.\_\_\_\_\_ an C.\_\_\_\_\_ übermittelten Dokumentation (Einvernahme [REDACTED] vom 4. Juni 2014, S.9 und Einvernahme [REDACTED] vom 16. Juli 2014, S. 3 f.). Die Papiere konnten daher auch der B.\_\_\_\_\_ nicht vorliegen.

Die B.\_\_\_\_\_ hätte allein anhand der bereits in 2004 zur Verfügung stehenden NGO- und UN-Berichte wissen können, dass das aus Uganda angelieferte Rohgold mit grösster Wahrscheinlichkeit im Ost-

kongo geplündert wurde und dort zur Finanzierung des Konflikts diente (vgl. insbesondere Rights & Accountability in Development, *Unanswered questions: Companies, conflict and the Democratic Republic of Congo*, Mai 2004, abrufbar unter <http://www.raid-uk.org/sites/default/files/unanswered-qq.pdf>). Dieses „wissen können“ reicht aber entgegen den Ausführungen der Strafanzeigerin für die Annahme eines (Eventual-)Vorsatzes nicht aus. Dieser setzt, wie bereits ausgeführt, ein gefestigtes Wissen um die Tatumstände voraus. Ob die B. \_\_\_\_\_ nach ihren eigenen Compliance-Richtlinien Nachfragen zur Herkunft des von der E. \_\_\_\_\_ angelieferten Goldes hätte stellen müssen, wird in den Erwägungen zur Geldwäscherei erörtert (s. sogleich).

### 5.3. Schlussfolgerung

Aus den obenstehenden Gründen kann der Vorwurf, die Beschuldigten hätten durch die Raffination von rund 2950 kg sehr wahrscheinlich in der Demokratischen Republik Kongo geplündertem Rohgold von Juli 2004 bis Juni 2005 zur Begehung von Kriegsverbrechen vorsätzlich Hilfe geleistet, nicht aufrechterhalten werden. Das Verfahren ist in diesem Punkt einzustellen.

### 6. Vorwurf der Geldwäscherei

Nach Angaben in der Anzeige habe die B. \_\_\_\_\_ durch die Raffination die Herkunftsermittlung des Goldes, das von Rebellen in der Region Ituri illegal abgebaut wurde, vereitelt, was eine Geldwäschereihandlung darstelle.

Tatobjekt der Geldwäscherei nach Art. 305<sup>bis</sup> StGB können grundsätzlich alle Vermögenswerte sein, die aus einem Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB herrühren und der Einziehung (Art. 70 StGB) unterliegen. Unter den Begriff der Vermögenswerte sind alle Gegenstände zu subsumieren, denen überhaupt wirtschaftlicher Wert zukommt, mithin auch das an die B. \_\_\_\_\_ gelieferte Rohgold.

Der Vorwurf der Geldwäscherei setzt objektiv voraus, dass die inkriminierte Handlung geeignet war, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln. Strafbar ist die Vereitelungshandlung als solche. Der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Vereitelung ist nicht erforderlich (BGE 127 IV 20, E 3a).

#### 6.1. Vereitelungshandlung am Gold

Gemäss den Eingaben der B. \_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren BB.2013.173-174 vor Bundesstrafgericht wurde das Rohgold bereits mehrfach verarbeitet bzw. zum Abscheiden der übrigen Mineralien umgeschmolzen und analysiert, bevor es zur Endraffination bei der

B.\_\_\_\_\_ eintraf. Daher hätten die der B.\_\_\_\_\_ angelieferten Rohbarren keine Rückschlüsse mehr auf das Herkunftsland zugelassen. Diese Angaben konnten im Laufe des Strafverfahrens bestätigt werden (s. dazu obenstehende Ausführungen zum Weg des Goldes von der Mine zum Raffineur). Selbst wenn das bei den Beschuldigten angelieferte Rohgold noch auf dessen spezifische Zusammensetzung analysierbar gewesen wäre, würden Referenzproben aus den Minen der Demokratischen Republik Kongo fehlen, die überhaupt erst eine eindeutige Herkunftsbestimmung des Goldes erlaubt hätten. Die Ermittlung der Herkunft des Goldes konnte daher durch dessen Raffination gar nicht mehr vereitelt werden.

### 6.2. Vereitelungshandlung in der Buchhaltung

Ebenso können der Buchhaltung der B.\_\_\_\_\_ keinerlei Anhaltspunkte entnommen werden, dass die Beschuldigten die Herkunft, Auffindung und Einziehung des Goldes auf andere Weise vereitelten bzw. zu vereiteln versucht hätten. Die mehr als auf das Gramm genau geführte Goldbuchhaltung der B.\_\_\_\_\_ gibt Auskunft über Anlieferung, Raffination und Auslieferung von Gold jedes Auftraggebers. Die Verarbeitungsprozesse und korrespondierende Buchhaltung sind transparent und einzeln nachvollziehbar. Die von den Auftraggebern der B.\_\_\_\_\_ vorgegebenen Referenzcodes zu den Rohgoldlieferungen (im Falle der C.\_\_\_\_\_ z.B. ALBA, JONY, bei anderen Kunden waren es Zahlen- und/oder Buchstabenkombinationen) wurden stets unverändert übernommen und der *Paper Trail* somit lückenlos aufrechterhalten. Eine geeignete Geldwäschereihandlung fehlt somit.

### 6.3. Vereitelungshandlung durch Unterlassung

Die Geldwäscherei könnte aber durch Unterlassen begangen worden sein, wenn den Beschuldigten eine Pflicht zum Handeln zukam. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann sich eine solche Pflicht zum Handeln für Finanzintermediäre nicht nur aus dem Geldwäschereigesetz sondern auch aus internen Richtlinien ergeben (BGE 136 IV 188, E. 6.2.2).

Die B.\_\_\_\_\_ konkretisierte in ihrem internen Reglement vom 30. August 2004 die Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten, welche sich aus dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor sowie der Edelmetallkontrollgesetzgebung des Bundes ergaben. Dieses Reglement wurde auf den Handel mit und das Schmelzen von Edelmetallen sowie für die in diesem Zusammenhang erbrachten Dienstleistungen anwendbar erklärt. Personen, die mit dem Handel und Schmelzen von Edelmetallen betraut oder dafür verantwortlich sind, ist es gemäss diesem Reglement untersagt, Vermögenswerte, die aus deliktischen Tätigkeiten stammen, anzunehmen oder aufzubewahren oder zu helfen, sie anzulegen oder zu übertra-

gen. Bei ungewöhnlichen Transaktionen oder bei Vorliegen von Anhaltspunkten, wonach Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, bestehen besondere Abklärungspflichten (vgl. Internes Reglement der B. \_\_\_\_\_ Ziff. 1-5). Bei Zweifeln an der rechtmässigen Herkunft des Schmelzguts, die durch Abklärungen oder die Vertragspartei nicht ausgeräumt werden können, muss die Geschäftsbeziehung abgelehnt werden (a.a.O., Ziff. 10). Besondere Abklärungspflichten kommen dem zuständigen Kundenbetreuer zu, der den Leiter der Geldwäschereifachstelle über die Ergebnisse der Abklärungen zu orientieren hat (a.a.O., Ziff. 14). Alle für das Schmelzen von Edelmetallen Verantwortlichen waren demnach verpflichtet, vertiefte Abklärungen zu den Hintergründen und ungewöhnlichen Anhaltspunkten vorzunehmen sowie Auskünfte des Kunden über die Herkunft der Vermögenswerte zu verifizieren. Ihnen kam mithin eine Garantenstellung im Sinne der erwähnten Rechtsprechung zu.

Die Angaben der E. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ zur Herkunft des Goldes, namentlich, dass dieses aus der Gegend seit Jahren nach Uganda exportiert und importiert werde, hätten auf Seiten der B. \_\_\_\_\_ Zweifel hervorgerufen müssen. Insbesondere hätten die Verantwortlichen anhand der konkreten Anhaltspunkte, dass das Gold nicht aus Uganda selbst stammte, dessen Herkunft abklären und dabei sicherstellen müssen, dass es nicht aus einem Verbrechen herrührt. Dennoch unternahm die B. \_\_\_\_\_ bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der C. \_\_\_\_\_ gemäss eigenen Angaben lediglich Abklärungen zur Identifikation ihres Kunden C. \_\_\_\_\_, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und zur Plausibilität des Geschäfts. Sie unterliess Abklärungen zur Herkunft des Goldes, obwohl das hausinterne Reglement dies bei Zweifeln zur Herkunft von Schmelzgut spätestens ab dessen Inkrafttreten Ende August 2004 forderte (a.a.O., Ziff. 14 d). Die B. \_\_\_\_\_ hätte bei Einhaltung dieser selbstaufgelegten Abklärungspflichten bei der C. \_\_\_\_\_ nachfragen müssen, woher das Gold stammte und daraus den Schluss ziehen können, dass es sich mit grösster Wahrscheinlichkeit um Plündergut handelte. Mit der Herkunftsangabe aus der „Gegend von Uganda“ hätten sich die Beschuldigten nicht zufrieden geben dürfen. Hinzu kommt, dass bei Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung mit der C. \_\_\_\_\_ aus öffentlich zugänglichen Quellen bereits bekannt war, dass in Uganda fast ausschliesslich im Ostkongo geplündertes Gold gehandelt wurde. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der Goldverarbeitung hätte die B. \_\_\_\_\_ auch wissen können, dass Uganda selbst arm an Golderz ist und seit seiner aktiven Teilnahme am Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo kaum eigenes Gold exportierte (vgl. *Global Witness, Same Old Story: A background study on natural resources in the Democratic Republic of Congo*, Juni 2004, S. 32 ff.).

Für einen strafrechtlichen Vorwurf der Geldwäscherei durch Unterlassung ist allerdings relevant, was die Beschuldigten wussten bzw. welches Wissen sich ihnen regelrecht aufdrängte und wie sie damit um-

gingen. So war in dem vom Bundesgericht entschiedenen Fall der massive Vermögenszuwachs eines Bankkunden wirtschaftlich nicht plausibel erklärbar und der verantwortliche Filialleiter unterliess es trotz mehrfacher Interventionen von eigenen Mitarbeitern sowie der externen Revisionsstelle, weitere Auskünfte zur Herkunft der Vermögenswerte einzuholen oder selbst entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Er missachtete mehrfach konkrete Indizien auf einen zweifelhaften Ursprung der Gelder (BGE 136 IV 188, E. 6.3.3 f.).

Die Dokumentation der Geschäftsbeziehung der B.\_\_\_\_\_ mit der C.\_\_\_\_\_ enthielt, wie bereits erörtert, keine konkreten Hinweise auf eine illegale Herkunft des Goldes. Es geht aus den beschlagnahmten Unterlagen auch nicht hervor, dass die Beschuldigten zum Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Geschäftsbeziehung mit C.\_\_\_\_\_ (im April 2004) Zweifel hegten oder Anhaltspunkte für die deliktische Herkunft des Goldes erkannten. Die Dokumente belegen vielmehr, dass sich die Beschuldigten mit den Angaben der C.\_\_\_\_\_ zufrieden gaben, die Rückfragen zur Herkunft des Goldes bereits in 2004 mit den Argumenten abwehrte, ihre Goldlieferanten seien staatlich konzessionierte und kontrollierte Handelsfirmen und seit Jahrzehnten im Geschäft.

#### 6.4. Schlussfolgerung

Der Vorwurf der Geldwäscherei konnte somit nicht erhärtet werden. Einerseits fehlt es an einer geeigneten Vereitelungshandlung, andererseits fehlt es an dem für eine Geldwäscherei durch Unterlassen erforderlichen vorsätzlichen Ignorieren von tatrelevanten Hinweisen. Das Verfahren ist daher auch in diesem Punkt einzustellen.

#### 7. Beschlagnahmungen

Sämtliches im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 4. November 2013 beschlagnahmte Material wird aus der Beschlagnahme entlassen und den Berechtigten zurückerstattet.

#### 8. Telefonkontrollen

Diese Einstellungsverfügung gilt als Mitteilung der technischen Überwachungsmassnahmen (s. oben, Ziff. 2) im Sinne von Art. 279 StPO und löst die entsprechende Beschwerdefrist aus.

#### 9. Kosten

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus einer Gebühr in der Höhe von CHF 2'000 und Auslagen von CHF 10'156 und gehen zu Lasten des Bundes (Art. 422 ff. StPO; Art. 6 Abs. 4 Bst. b BStKR).

#### 10. Entschädigungen

Wird das Verfahren eingestellt, so hat die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten wurden mit Schreiben vom 19. Januar 2015 auf diesen Anspruch hingewiesen. Sie machten keine Ansprüche geltend.

#### 11. Zustellung

Diese Verfügung wird den Beschuldigten über ihre Verteidiger eröffnet. Nach Rechtskraft geht eine Kopie an den Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft und an den Sachbearbeiter der Bundeskriminalpolizei.

In Anwendung der Art. 108 und 109 aMStG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. g Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; 12, 25 und 305<sup>bis</sup> StGB; 279, 319 ff. und 422 ff. StPO; 73 StBOG; 6 Abs. 4 Bst. b BStKR

wird **verfügt**:

1. Das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_, Unbekannt, und subsidiär B. \_\_\_\_\_ wegen Verdachts der Gehilfenschaft zu Kriegsverbrechen und der Geldwäscherei, angeblich begangen von Juli 2004 bis Juni 2005, durch Raffination von in der Demokratischen Republik Kongo geplündertem Rohgold, eingestellt.
2. Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 4. November 2013 beschlagnahmten Gegenstände werden aus der Beschlagnahme entlassen und den Beschuldigten rückerstattet.
3. Den Beschuldigten wird mitgeteilt, dass von 4. bis zum 8. resp. 14. November 2013 für die Rufnummern \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ eine Überwachung durchgeführt wurde.
4. Der Anzeigerin wird mit separatem Schreiben mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen die beschuldigten Personen eingestellt wurde.
5. Die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 2'000 und Auslagen in der Höhe von CHF 10'156 trägt die Bundeskasse.
6. Diese Verfügung wird den Beschuldigten über deren Verteidiger eröffnet (Einschreiben):
  - Rechtsanwalt Stefan RECHSTEINER, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, für A. \_\_\_\_\_,
  - Rechtsanwalt Dieter GYSIN, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, für B. \_\_\_\_\_.
7. Eine Kopie dieser Verfügung geht nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft mit Angabe des Datums der Rechtskraft,
  - Kanzlei der Bundeskriminalpolizei zur Weiterleitung an den zugewiesenen Sachbearbeiter.

Bundesanwaltschaft

Andreas Müller  
Staatsanwalt des Bundes

**Rechtsmittel**

Personen, deren Fernmeldeanschlüsse oder Postadresse überwacht wurden oder die den überwachten Anschluss oder die Postadresse mitbenützt haben, können Beschwerde beim Bundesstrafgericht nach den Artikeln 393-397 führen. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen (Art. 279 Abs. 3 StPO).

Gegen die Einstellungsverfügung kann nach Art. 322 Abs. 2 StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, erhoben werden.